



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

An alle Nabisy-Nutzer

via Zertifizierungsstellen und
Zertifizierungssysteme

Nachrichtlich an Biokraftstoffquotenstelle,
Generalzolldirektion sowie der DEHSt,
Empfänger des Nabisy-Verteilers und zur
Veröffentlichung im Internet unter
www.ble.de/biomasse

**19. Informationsschreiben zur Nutzung von Nabisy neben der Nutzung
der Unionsdatenbank (Union Database - UDB) im Bereich Biokraftstoffe**

523-04.10-5021-Nabisy Infoschreiben 19-pz
Bonn, 22.11.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 31a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sorgt die
EU-Kommission dafür, dass bis zum 21. November 2024 eine
Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und
gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter
kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bittet um
Kenntnisnahme folgender Information der EU-Kommission im Public
Wiki hinsichtlich der Frist zur Nutzung der UDB:

<https://wikis.ec.europa.eu/pages/viewpage.action?pageId=143437850>

Clarification regarding 21st November Deadline:

*„As already presented in the various technical meetings, the 21/11/2024
deadline is for the UDB team to put on line the whole application to also
cover gaseous fuels. As far as the Economic Operators are concerned,
European Commission (EC) is trying to populate the UDB with the raw
materials data. Therefore, there will be no immediate sanctions for the EOs
immediately after 21/11/24. EC plans to agree on a date with the EU MSs
beyond which the use will be mandatory and indeed sanctions could be
applied after that date. EC is having meetings with the RED Committee on
these aspects and once an agreement will be reached EC will respectively
communicate the date through the certification schemes.“*

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem
Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer
Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur
Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:
Nina Paffenholz
Ref. 523

Tel.+49 (0)228 6845-2500
Fax +49 (0)30 1810 6845-3040

nabisy@ble.de
info@ble.de-mail.de

www.ble.de

Höflichkeitsübersetzung (nicht rechtsverbindlich):

„Wie bereits in den verschiedenen technischen Sitzungen dargelegt, ist der 21.11.2024 die Frist für das UDB-Team, um die gesamte Anwendung online zu stellen, die auch gasförmige Brennstoffe abdeckt. Was die Wirtschaftsbeteiligten betrifft, so versucht die Europäische Kommission, die UDB mit den Rohstoffdaten zu befüllen. Daher wird es keine unmittelbaren Sanktionen für die Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar nach dem 21.11.24 geben. Die EU-Kommission plant, sich mit den EU-Mitgliedstaaten auf ein Datum zu einigen, ab dem die Verwendung verpflichtend ist, so dass nach diesem Datum tatsächlich Sanktionen verhängt werden könnten. Die EU-Kommission bespricht diese Aspekte derzeit im RED-Komitee, und sobald eine Einigung erzielt ist, wird die EU-Kommission das Datum über die Zertifizierungssysteme mitteilen.“

In diesem Zusammenhang bittet die BLE um Beachtung, dass, wenn Sie als Quotenverpflichteter Nachhaltigkeitsnachweise auf die Treibhausgasreduzierungs-Quote (THG-Quote) anrechnen lassen möchten, nach wie vor die nationale Datenbank Nabisy verbindlich zu nutzen ist.

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (REDIII) werden derzeit in deutsches Recht umgesetzt. Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) gelten weiterhin.

Gemäß § 12 Absatz 2 der Biokraft-NachV erfolgt die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise in der Datenbank [Nabisy] der zuständigen Behörde und gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Biokraft-NachV müssen Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt vorgelegt werden.

Das bedeutet, dass letzte Schnittstellen, die Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen wollen, die in Deutschland auf die THG-Quote angerechnet werden sollen und der Biokraftstoffquotenstelle vorgelegt werden müssen, auch weiterhin zur Nutzung von Nabisy verpflichtet sind. Nur in Nabisy ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise werden von der Biokraftstoffquotenstelle angenommen.

Wir bitten außerdem um Beachtung, dass Wirtschaftsteilnehmer im Bereich Strom und Emissionshandel bisher nicht zur Eingabe in der UDB verpflichtet sind und daher von diesem Informationsschreiben nicht betroffen sind.

Bei Neuerungen werden wir Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Paffenholz